

Stand:
07.11.2024

Gemeinde Sexau
FNP - Änderung - „Am Erlengraben - Feuerwehr“
Artenschutzfachliche Erfassung und Beurteilung



Auftraggeber:
Gemeinde Sexau
Dorfstraße 41
79350 Sexau



Auftragnehmer:
Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bearbeitungshintergrund	3
3	Methoden	5
3.1	Avifauna	6
3.2	Fledermäuse	7
3.2.1	Datenerfassung und Auswertung	7
3.2.2	Habitatbewertung	8
3.3	Reptilien	8
4	Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets	8
5	Habitatverfügbarkeit / Relevanz	9
6	Artenbestand und Bewertung	10
6.1	Avifauna	10
6.1.1	Artenbestand	10
6.1.2	Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten	11
6.1.3	Bewertung der weiteren Vogelarten	12
6.1.4	Naturschutzfachliche Bewertung	12
6.1.5	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	12
6.2	Fledermäuse	13
6.2.1	Erfasste Fledermausarten	13
6.2.2	Vorhabenbedingte Konflikte	13
6.2.3	Naturschutzfachliche Bewertung	14
6.3	Herpetofauna	14
6.4	Beibeobachtungen / weitere Tierarten	14
6.4.1	Bewertung	15
6.4.2	Naturschutzfachliche Bewertung	15
6.4.3	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	15
7	Zusammenfassung	16
8	Anhang	18
8.1	Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Beurteilung	18
8.2	Literaturverzeichnis	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Sexau soll ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Am Erlengraben“ ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können.

Durch vorhabenbedingte Wirkungen, wie z.B. Habitatverlust, können wertgebende Tierarten betroffen sein. Zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) sind Daten zu erheben und zu analysieren, welche die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. bis 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen.

Die Untersuchungen wurden bereits durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse als Fachbeitrag zur vorgezogenen FNP-Änderung zusammengefasst. Die vollumfassende Ausarbeitung des Artenschutzgutachtens wird mit der Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.

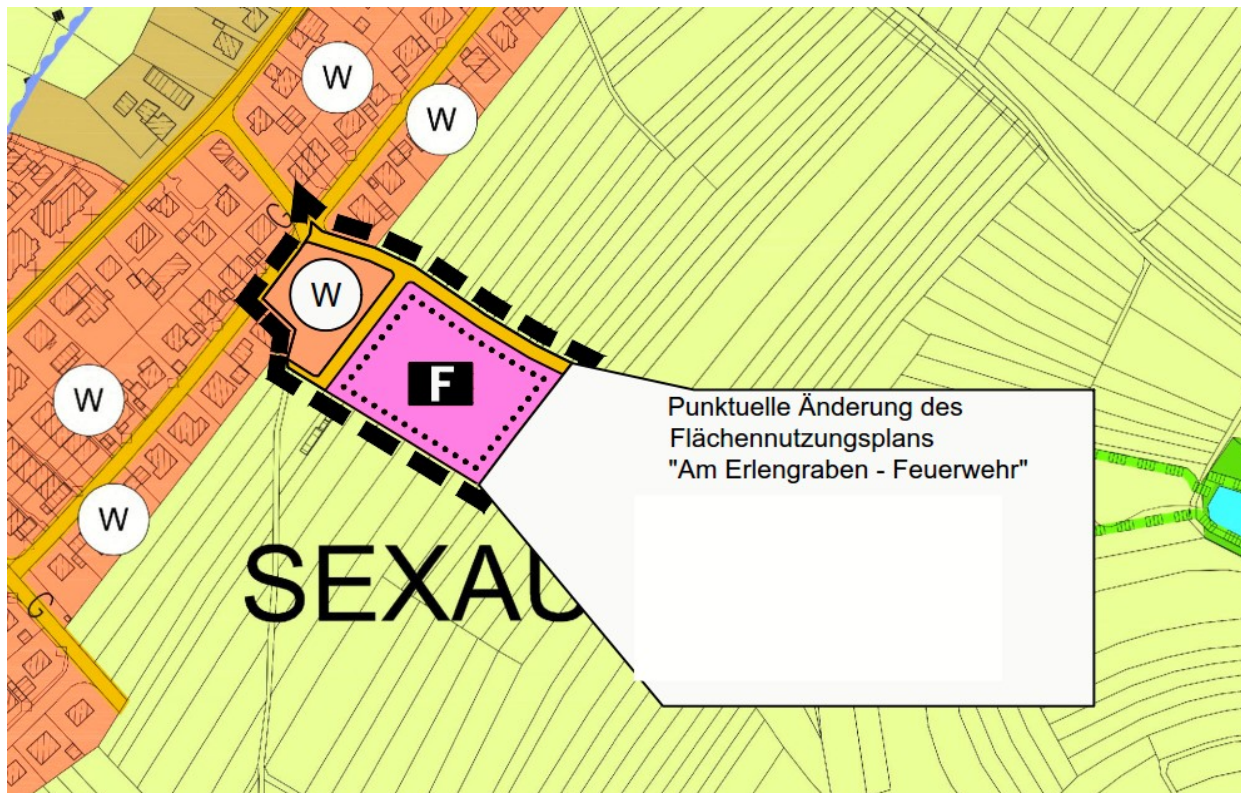


Abbildung 1: Darstellung der punktuellen FNP-Änderung

2 Bearbeitungshintergrund

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales

Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden zwei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- **besonders geschützte Arten**
 - Arten der Anhänge B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
 - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
 - Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt sind („besonders geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 2 zur BArtSchV),
- **streng geschützte Arten** (alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt)
 - Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
 - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind („streng geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 3 zur BArtSchV)

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für besonders (und streng) geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten die folgenden **Zugriffsverbote**:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).*
4. *Pflanzen*

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung - oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

Prüfumfang Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 44 Abs. 5 gelten für bei Planungs- und Zulassungsvorhaben besondere Regelungen in der Anwendung der Verbotstatbestände für

- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2
- sowie europäische Vogelarten

Für alle anderen besonders geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote (s.o.) in diesem Fall nicht. Die vorkommenden „nur“ besonders geschützten Arten (außer den europäischen Vogelarten) werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ besonders geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind („streng geschützte Arten“ in der Anlage 1 Spalte 3 zur BArtSchV).

Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Tötungsverbot in Abhängigkeit vom bestehenden Tötungsrisiko

Gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG gilt das Tötungsverbot nur dann, wenn das individuelle Tötungs- oder Verletzungsrisiko eines Individuums durch den Eingriff *signifikant erhöht* ist.

Sind also geschützte Arten im Eingriffsbereich ohnehin einem hohen Tötungs- und/oder Verletzungsrisiko ausgesetzt, liegt kein Tötungsverbot vor, wenn sich dieses Risiko durch den Eingriff nicht signifikant erhöht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

3 Methoden

Untersuchungsgebiet

Neben dem Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) wird-wurde die Untersuchung je nach Vorhabenwirkungen (Wirkraum) und Methodik der Arterfassung auf die angrenzende Umgebung ausgedehnt. Wenn im nachfolgenden Text der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) verwendet wird, ist - in Abhängigkeit der untersuchten Art/en - gleichwohl das Plangebiet und der Wirkraum gemeint.

Habitatbaumkartierung

Die Habitatbaum-Erhebung im Plangebiet wurde systematisch (Transektbegehung) und unter Verwendung von optischen Hilfsmitteln (Fernglas und Digital-Kamera mit starkem optischem



Zoom) durchgeführt. Dabei wurden potentielle Habitatbäume (BHD > 10 cm) vom Stammfuß bis zur Krone begutachtet. Die Erhebung fand im unbelaubten Zustand (vor Blattaustrieb am 18.03.24) statt.

3.1 Avifauna

Bestandserfassung

Die Erfassung der Vögel erfolgte an insgesamt 3 Terminen: 08. April, 14. Mai und am 10. Juni 2024 morgens sowie am 12. April 2024 abends. Die Bestandserfassung erfolgte für rückläufige und gefährdete Arten in Form einer Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Für die übrigen Arten wurde der Bestand halbquantitativ ermittelt (Schätzung anhand der Anzahl und der Form von Registrierungen bei den Begehungen).

Zur Kontrolle der Vorkommen spontan wenig rufaktiver Arten wurde eine Klangattrappe eingesetzt (Steinkauz und Wendehals).

Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz, werden die Arten wie im Folgenden beschrieben in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

1. **Wertgebende Vogelarten**, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an Runge et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvögel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0), 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

2. **Weitere europäische Vogelarten**, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und Büro Froelich & Sporbeck Potsdam 2010):

- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)



- Nahrungsgäste
- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatsprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) 2016).

Eine Ausnahme bilden Nischen- und Höhlenbrüter, welche auf das stark begrenzte Angebot von Halbhöhlen und Höhlen angewiesen sind. Es kann hier nicht automatisch von einem Ausweichen auf andere Brutplätze ausgegangen werden. Deshalb sollten für diese Arten Ersatzquartiere in Form von Nisthilfen in der näheren Umgebung angeboten werden.

3.2 Fledermäuse

3.2.1 Datenerfassung und Auswertung

Automatisierte stationäre oder mobile Datenerfassung

Es werden die digitalen Aufnahmegeräte (Batcorder) der Firma EcoObs (www.ecoobs.de) verwendet. Die Batcorder werden uhrzeitgesteuert oder manuell aktiviert. Sie erfassen automatisch mit objektiver Aufnahmesteuerung und kalibrierter Empfindlichkeit die akustischen Fledermausaktivitäten. Störgeräusche, wie z.B. von Heuschrecken, werden dabei größtenteils herausgefiltert. Erkannte Fledermausrufe werden als Tonsequenz digital gespeichert (volles Frequenzspektrum in hoher Datenqualität).

Stationär erfasst wurde vom 12.-16.06.2024 und vom 03.-06.08.2024.

Datenauswertung

Die gewonnenen Roh-Daten werden in der Software BcAdmin (Version 3.6.16) verwaltet und ausgewertet.

Die Auswertung erfolgt mittels des Unterprogramms BcIdent, das auf statistischem Weg durch Vergleich mit einer umfangreichen Sammlung von Fledermausrufen die automatische und somit objektive Artbestimmung mit geringer Fehlerrate erlaubt.

Die Auswertung erfolgt, soweit es geht, auf Art-Ebene. In einigen Fällen werden auch die Gattungsnamen verwendet, wenn eine eindeutige Artbestimmung nicht möglich war, z.B. *Myotis* (Mausohren) oder *Plecotus* (Langohren).

3.2.2 Habitatbewertung

Habitate/Lebensräume

Die von Fledermäusen genutzte Lebensräume werden entsprechend ihrer Funktion eingeteilt in:

- **Quartiere:** Wochenstuben der Kolonien, Zwischenquartiere (v. a. von Männchen und Weibchen außerhalb der Wochenstuben), Balzquartiere sowie Winterruhestätten.
- **Flugrouten:** Leitlinien, Strukturen, die der Orientierung und Verteilung der Individuen im Raum dienen.
- **Nahrungshabitate:** Lebensräume, in denen die Individuen jagen.

Differenzierungsmöglichkeiten sind aus methodischen Gründen in der Praxis oft nur begrenzt möglich.

Die Habitatbewertung erfolgt gemäß der neunstufigen Bewertungsskala nach Kaule (1991), Reck (1996) sowie Vogel und Breunig (2005c).

3.3 Reptilien

Zur Erfassung werden die bevorzugten Biotope und Aufenthaltsorte der Reptilien intensiv untersucht. Dabei wurden die speziellen Verhaltensweisen der Arten berücksichtigt.

Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß Korn-dörfer (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren.

Angelehnt an diese Informationen fanden die Frühjahrserfassungen am 13.05. und 10.06.2024 statt.

4 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden die „Schutzgebiete“ auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet (s. [Abbildung 2](#)).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich (Abgesehen vom Naturpark „Südschwarzwald“) keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.

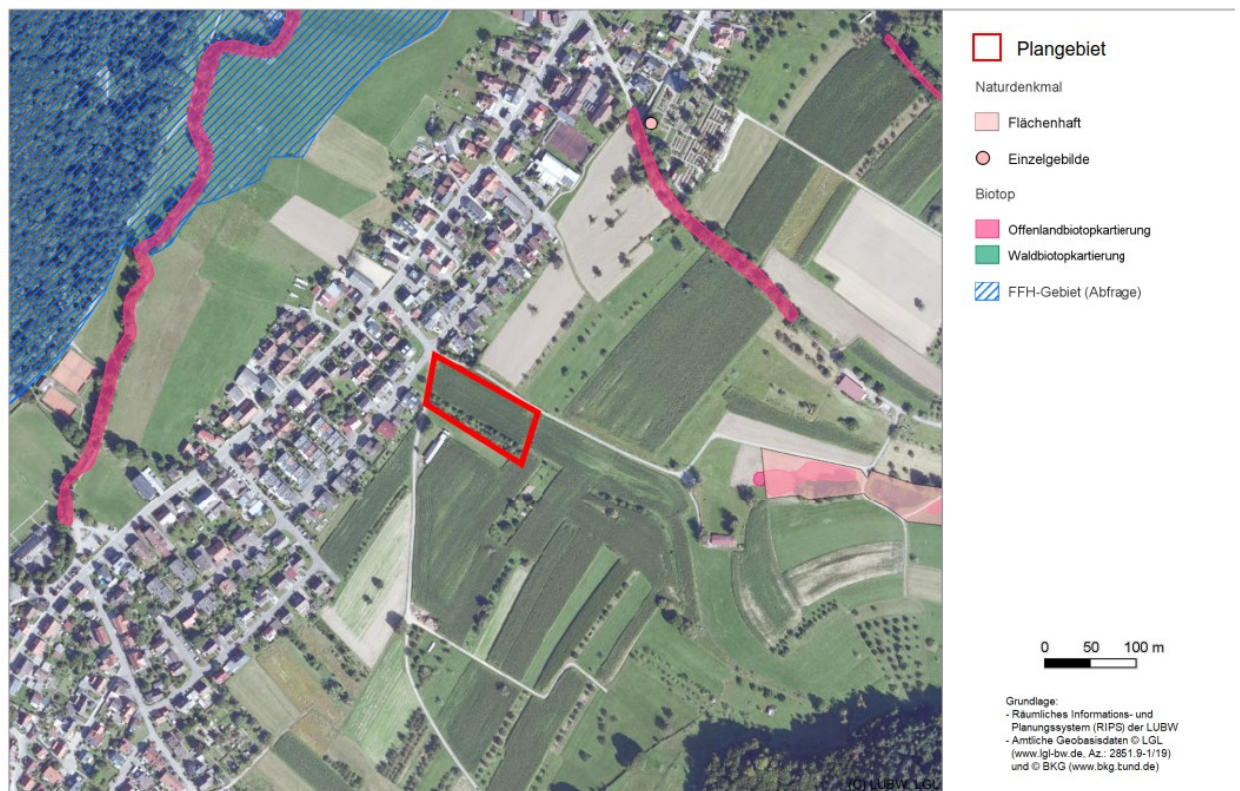


Abbildung 2: Geschützte Biotope, Naturdenkmale und FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebietes (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zuletzt geprüft 20244, leicht editiert)

Zusammenfassende Wertung

Zwischen den dargestellten Schutzgebieten besteht entweder:

- a) Eine große Distanz zum Plangebiet oder/und
- b) aufgrund der Vorhabenwirkungen bzw. der Vorbelastung vergleichbarer Auswirkungen durch die Bebauung zwischen den dargestellten Schutzgebieten und der geplanten baulichen Erweiterung können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Auf diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen sind, diese aufgrund der Nähe zum Plangebiet und zusammen mit der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Lebensraumausstattung wesentlich höherwertigeren Lebensraum und damit Potenzial als Ausweichlebensraum für mobile Arten im Plangebiet bieten können (Fledermäuse, Vögel).

5 Habitatverfügbarkeit / Relevanz

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den

zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2019)

Im Zuge einer Übersichtbegehung am 18.03.2024 wurde die Habitatverfügbarkeit bzw. die Lebensraumstrukturen im Hinblick auf potenzielle Artenvorkommen überprüft.

Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) sowie Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden können. Diese Artengruppen wurden nach anerkannten Prüfmethode erhoben und naturschutzfachlich beurteilt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserfassung und Beurteilung der Artenvorkommen werden die Vorhabenwirkungen im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG beurteilt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Für folgende Arten werden vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tierartengruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Habitatbäume

Es wurden 20 Habitatbäume erfasst, davon wurden in 15 Höhlen gefunden, in 6 Spalten, in 7 Käferlöcher und in einem ein großes Nest. In acht der Höhlenbäume war die Höhle in unter 1m Höhe. Die Spalten waren bis auf eine in unter 50 cm Höhe. Die Käferlöcher waren überwiegend klein, bei einem Habitatbaum waren große ovale Käferlöcher.

6 Artenbestand und Bewertung

6.1 Avifauna

6.1.1 Artenbestand

Die dreimalige Erfassung der Avifauna im Jahr 2024 ergab im gesamten Wirkraum Nachweise von insgesamt 16 Vogelarten. 8 Arten fallen unter die Kriterien für die vertiefte Prüfung und zählen damit zu den **wertgebenden Arten**. Die restlichen 8 **weiteren europäischen Vogelarten** haben einen günstigen Erhaltungszustand und werden gruppenweise abgehandelt.

Wertgebende Vogelarten

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 8 planungsrelevante Vogelarten erfasst, die unter eine oder mehrere der Kategorien für „Planungsrelevanz“ fallen:

- Grauspecht, Rotmilan und Weißstorch werden in Anhang I der VSchRL aufgeführt,
- Grauspecht, Grünspecht, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch sind nach Anlage 1 der BArt-SchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt
- Feldsperling, Grauspecht, Haussperling, Star, Turmfalke und Weißstorch haben einen Rote-Liste-Status (Kategorien (0), 1, 2, 3, R oder V)

Weitere europäische Vogelarten

Nahrungsgäste: Elster und Stieglitz wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet erfasst.

Brutvögel der angrenzenden Flächen: Ein Brutpaar der Ringeltaube brütet im angrenzenden Siedlungsraum. Vom Hausrotschwanz brüten 2 Paare in der direkten Umgebung.

Brutvögel im Plangebiet: 4 weitere Vogelarten brüten innerhalb des Plangebiets:

- Amsel
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Rabenkrähe

6.1.2 Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die im und um das Plangebiet nachgewiesen wurden. Besteht durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung einer Art, werden ihre Habitatansprüche genauer betrachtet.

Nahrungsgäste

Rotmilan (*Milvus milvus*) - wurde in den angrenzenden Flächen überfliegend erfasst. Es ist zu erwarten, dass er selten auch das Plangebiet (insbesondere die Acker- und Wiesenfläche) zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Größe des Plangebiets und der Gesamtgröße der Reviere (mehrere tausend Hektar) hat das Plangebiet jedoch keine essentielle Funktion als Nahrungsgebiet.

Turmfalken (*Falco tinnunculus*) - wurden in den angrenzenden Flächen überfliegend erfasst. Es ist zu erwarten, dass sie gelegentlich auch das Plangebiet (insbesondere die Acker- und Wiesenfläche) zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Größe des Plangebiets und der Gesamtgröße der Reviere (mehrere hundert Hektar) hat das Plangebiet jedoch keine essentielle Funktion als Nahrungsgebiet.

Weißstörche (*Ciconia ciconia*) - wurden in den angrenzenden Flächen überfliegend erfasst. Es ist zu erwarten, dass sie gelegentlich auch das Plangebiet (insbesondere die Acker- und Wiesenfläche) zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Größe hat das Plangebiet jedoch keine essentielle Funktion als Nahrungsgebiet.

Brutvögel der angrenzenden Flächen

Grauspecht (*Picus canus*) – der Grauspecht kommt in der Umgebung des Plangebiets vor. Zumindest im Erfassungsjahr wurde aber keine Brut im Plangebiet nachgewiesen. Möglicherweise nutzt der Grauspecht das Plangebiet als Nahrungsfläche.

Grünspecht (*Picus viridis*) - der Grünspecht kommt in der Umgebung des Plangebiets vor. Zumindest im Erfassungsjahr wurde aber keine Brut im Plangebiet nachgewiesen. Wahrscheinlich nutzt der Grünspecht das Plangebiet als Nahrungsfläche.

Haussperling (*Passer domesticus*) – der Haussperling brütet in der angrenzenden Bebauung. Er nutzt das Plangebiet als Nahrungsfläche.

Brutvögel im Plangebiet



Feldsperling (*Passer montanus*) – ein Brutpaar des Feldsperlings brütet vermutlich innerhalb der Obstwiese. Der genaue Niststandort konnte nicht lokalisiert werden.

Star (*Sturnus vulgaris*) - ein Brutpaar des Stars brütet in einer Spechthöhle innerhalb der Obstwiese.

6.1.3 Bewertung der weiteren Vogelarten

Nahrungsgäste der angrenzenden Flächen:

Elster (*Pica pica*) – Die Elster wurde im Plangebiet als Nahrungsgast erfasst.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*) – Stieglitze wurden im Plangebiet als Nahrungsgast erfasst.

Brutvögel der angrenzenden Flächen:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*): Vom Hausrotschwanz brüten 2 Paare in der direkten Umgebung. Ein Paar vermutlich beim Kleintierzuchtverein, ein weiteres in einem der angrenzenden Wohnhäuser.

Ringeltaube (*Columba palumbus*): ein Ringeltaubenpaar brütet im angrenzenden Siedlungsraum.

Brutvögel im Plangebiet:

Amsel (*Turdus merula*): ein Amselpaar brütet innerhalb der Obstwiese

Blaumeise (*Parus caeruleus*): Ein Blaumeisenpaar brütet in der Obstwiese, evtl. in einem seit diesem Jahr dort hängenden Brutkasten. Ein weiteres Paar brütet nördlich angrenzend in einem Garten.

Kohlmeise (*Parus major*): Ein Kohlmeisenpaar brütet vermutlich in der Obstwiese. Ein weiteres Paar brütet in dem südöstlich gelegenen Feldgarten.

Rabenkrähe (*Corvus corone*): Im Plangebiet befindet sich ein vermutlich auch aktuell genutztes Nest der Rebaenkrähen.

6.1.4 Naturschutzfachliche Bewertung

Insgesamt wurden 16 Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Wirkraum erfasst. Davon sind 8 Arten wertgebend (Anhang 1 der VS-RL, streng geschützt, Roten-Liste-Arten). Die restlichen 8 weiteren europäischen Vogelarten haben einen günstigen Erhaltungszustand. Im Plangebiet brütete zwei wertgebende Art und vier weitere Arten. In der angrenzenden Umgebung brütete zwei wertgebende und zwei weitere Art. Drei wertgebende und zwei weitere Art nutzten das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Avifauna als *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) einzustufen. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV).

6.1.5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

Auf Grundlage der Beurteilung des Artenbestandes werden die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG beurteilt und entsprechende Maßnahmen hergeleitet, die geeignet sind das Eintreten eines Schadens zu vermeiden (**V= Vermeidungsmaßnahmen**) oder die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Wiederherstellung in



räumlichem Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (**VA**= vorgezogene **A**usgleichsmaßnahmen). Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des ausführlichen Artenschutzgutachtens zur Offenlage des Bebauungsplans.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Erfasste Fledermausarten

Es konnten im Untersuchungsgebiet folgende 6 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden:

- Breitflügelfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Zwergfledermaus,
- Zweifarbfledermaus.

Zusätzlich kann ein Anfangsverdacht für folgende Arten formuliert werden:

- Rauhautfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Wimpernfledermaus,
- Fransenfledermaus.

6.2.2 Vorhabenbedingte Konflikte

Im Hinblick auf die nachgewiesenen, aber auch im Hinblick auf die möglichen Arten kann abgeleitet werden, dass im vorliegenden Planfalle ein vorhabenbedingter Konflikt immer dann anzunehmen ist, wenn durch das Vorhaben:

- Baumhöhlen betroffen sind, die Potenzial als Wochenstube (Fortpflanzung), Sommerquartier oder als Winterquartier genutzt werden können;
- Gebäudequartiere oder Spalten bzw. Öffnungen in Gebäuden betroffen sein können;
- Leitstrukturen bzw. Transferhabitate (z.B. Gehölzstrukturen; Leitgewässer) betroffen sind;
- (essentielle) Nahrungshabitate betroffen sind.

Diese potentiellen Vorhabenwirkungen sind Gegenstand der Prüfung und Beurteilung der Verbotstatbestände.

Aus fachlicher Sicht ist es ein wesentlicher Unterschied, ob ein Gebäudequartier bzw. eine Wochenstube der seltenen Wimperfledermaus oder der häufigen Zwergfledermaus durch das Vorhaben betroffen ist. Da jedoch alle Fledermausarten europarechtlich und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, ist der Prüfgegenstand derselbe, d.h. in beiden Fällen wird

eine Wochenstube einer streng geschützten Fledermausart zerstört. Die spezifischen Umstände des Einzelfalles (Art, Lebensweise, Empfindlichkeit) sind zu berücksichtigen.

Quartierpotenzial findet sich im Gebiet in Form von Baumspalten und Baumhöhlen. Die Baumspalten und -höhlen eignen sich potentiell als Wochenstubenquartier. Die Obstanlage hat Potential als Jagdhabitat. Insbesondere da die Umgebung intensiv landwirtschaftlich genutzt ist, stellt die Obstanlage ein verbleibendes Rückzugshabitat dar. Ähnliche Strukturen finden sich z.B. ca. 80 m südlich. Diese sind jedoch relativ klein.

Das Plangebiet besitzt keine Funktion als Leitstruktur, da kein Verbund mit anderen Gehölzstrukturen oder extensiv bewirtschafteten Bereichen vorhanden ist.

Es finden sich keine Gebäudequartiere im Plangebiet, in der Umgebung gibt es jedoch Gebäude die Potenzial als Quartier für gebäudebewohnende besitzen. Diese Gebäude werden jedoch vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

6.2.3 Naturschutzfachliche Bewertung

6 von 9 lt. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2019) im Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten konnten nachgewiesen werden. Zudem wurden 4 Arten mit Anfangsverdacht aufgenommen.

Im Hinblick auf Artausstattung und Habitatpotenzial wird das Plangebiet für Fledermäuse als *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 und Reck 1996) eingestuft. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe III).

Auf Grundlage der dargestellten Beurteilung des Artenbestandes werden die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG beurteilt und entsprechende Maßnahmen hergeleitet, die geeignet sind das Eintreten eines Schadens zu vermeiden (**V**= Vermeidungsmaßnahmen) oder die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Wiederherstellung in räumlichem Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (**vA**= vorgezogene **A**usgleichsmaßnahmen). Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des ausführlichen Artenschutzgutachtens zur Offenlage des Bebauungsplans.

6.3 Herpetofauna

Das Plangebiet bietet insgesamt eine mäßige Eignung für Reptilien. Sehr kleinflächig ist die Eignung auch gut. Dennoch konnten im Rahmen der Begehungen keine Eidechsen beobachtet werden. Vermutlich fehlt die Anbindung an andere Lebensräume und die Fläche guter Eignung ist als Lebensraum nicht ausreichend groß bzw. vernetzt.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf Reptilien kann daher ausgeschlossen werden.

6.4 Beibeobachtungen / weitere Tierarten

Im süd-westlich stehenden Habitatbaum wurden zahlreiche Bohrlöcher gefunden, die möglicherweise von den Larven des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) stammen. Der Körnerbock ist gemäß BArtSchV streng geschützt und fällt daher unter das Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot.



6.4.1 Bewertung

Auf der aktuellen Roten Liste Deutschlands für Bockkäfer (Bense et al. 2021) ist der Körnerbock als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) geführt. In der Roten Liste Baden-Württemberg für Totholzkäfer (Bense 2002) ist der Körnerbock ebenfalls als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) und zudem als Art mit besonderer Verantwortung aufgeführt.

6.4.2 Naturschutzfachliche Bewertung

Da nur ein Baum der betroffenen Bäume Bohrlächer aufweist, hat das Gebiet keine sehr hohe Bedeutung für totholzbewohnende Käfer. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Landes für den Körnerbock und auf Grund seiner Seltenheit wird das Plangebiet aber hinsichtlich seiner Käferfauna als Gebiet von lokaler Bedeutung und artenschutzrelevant (Wertstufe 6 nach Kaule 1991 und Reck 1996) eingestuft. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von Vogel und Breunig (2005a) einer *hohen naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV).

6.4.3 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

Im Untersuchungsgebiet kommt mit großer Wahrscheinlichkeit der Körnerbock vor. Der Körnerbock ist nach BArtSchV streng geschützt und zudem vom Aussterben bedroht. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in der Umgebung des Plangebiets noch vergleichbare im Absterben befindliche Obstbäume, welche sich als Habitat für den Totholzkäfer eignen. Diese werden allerdings zunehmend entfernt. Insofern ist ein Erhalt des betreffenden Baums (auch in gefällttem Zustand an einem anderen Ort) von Bedeutung.

7 Zusammenfassung

Eine zusammenfassende Übersicht über die fachliche Voreinschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist in Tabelle 1 dargestellt. In der darunter stehenden Tabelle sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verkürzt dargestellt. Hier sind auch die Maßnahmen aufgeführt, die dazu geeignet sind Tötungen nach § 44 (1) 1. BNatSchG oder/und Störungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß soweit zu reduzieren, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht nachhaltig und negativ verändert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann (Vermeidungsmaßnahmen). Oder aber durch die zeitlich vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten bzw. Habitatstrukturen kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 (5) BNatSchG).

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des ausführlichen Artenschutzgutachtens zur Offenlage des Bebauungsplans.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Arten- gruppe	Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG	Vermeidung möglich?	Vermeidungs- Maßnahme	Ausgleich möglich?	Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Benötigte Ausgleichs- fläche
Brutvögel	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V1a; V2	<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	vA1a	
Fledermäuse	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V1b	<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V2, V3	<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	vA1b, vA2, vA3	
Reptilien	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt nicht ein	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Körnerbock	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V4	<input type="checkbox"/>		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V4	<input type="checkbox"/>		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	V4	<input checked="" type="checkbox"/>	vA2	

Kürzel	Kurztext	Beschreibung
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>		
V1a	Bauzeitenregelung	Rodungen oder/und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb 1. März bis 30 September, d.h. im Zeitaum 1. Oktober bis Ende Februar
V1b	Quartierkontrolle	Fledermäuse: Die Höhlen- und/oder Spaltenquartiere sind durch ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen.
V2	Anflugschneise	Fledermäuse: Ein freier Anflug an die Gebäude des Kleintierzuchtvereins muss während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gewährleistet sein.
V3	Außenbeleuchtung	Fledermäuse: Vorgaben zur Berücksichtigung bei der Beleuchtung im Außenbereich
V4	Totholz	Käferholz: Die Totholzanteile eines Einzelbaumes werden aufrecht an anderer Stelle eingegraben/verankert.
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>		
vA1a	Installation von Kunstquartieren	Vögel: zeitlich vorgezogene Installation von Nisthilfen
vA1b	Installation von Kunstquartieren	Fledermäuse: zeitlich vorgezogene Installation von Ausweichquartieren für Fledermäuse
vA2	Ausweisung von Habitatbäumen	Pro gefällttem Habitatbaum ist ein neuer Habitatbaum auszuweisen.
vA3	Ausgleich Obstanlage	Die vorhandene Obstanlage (ca. 1.600 m ²) ist im Verhältnis 1:1 zu ersetzen

8 Anhang

8.1 Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Beurteilung

Tabelle 2: neunstufige Skala von Kaule (1991) und Reck (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 3: Fünfstufige Bewertungsskala nach Vogel und Breunig (2005b) und die Relation zur Skala von Kaule (1991) und Reck (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

8.2 Literaturverzeichnis

- BfN (2017): Internethandbuch Fledermäuse. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz. Bonn. Online verfügbar unter http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html, zuletzt geprüft am 20.03.2017.
- Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J.; Mahler, U. (2022): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. In: *Naturschutz-Praxis Artenschutz* (11).
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (zuletzt geprüft 2024): Daten- und Kartendienst. Internet.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- Reck, Heinrich (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: Fritz-Gerhard Link (Hg.): Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996. Stuttgart: Umweltakad. (Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg Umweltplanung, Perspektiven im Naturschutz, Bd. 23), S. 71–112.
- Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeld, Christoph (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler.